

EINGEGANGEN

- 2 März 2020

Erl. 

LWL-Archäologie für Westfalen · Am Stadtholz 24a · 33609 Bielefeld

Drees & Huesmann GmbH

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr

Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Dr. Hans-Otto Pollmann

Tel. 0251 591-8963

Fax 0251 591-8989

hans-otto.pollmann@lwl.org

28.02.2020

Ihr Schreiben vom:

08.01.2020

Ihr Zeichen:

Unser Schreiben vom:

Unser Zeichen:

048/20 zu 20/011 W

Stadt Bielefeld – Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/4.2 „Bebauung an der Zirkonstraße Ecke Bergsiek“

hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Topographie in der Nähe ehemals kleiner Bäche besteht für das Gelände eine Siedlungsgunst, so dass hier ein archäologisches Bodendenkmal (Siedlungsplatz) zu vermuten ist.

Die vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gem. VV zum DSchG, RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2014, zu § 3 ein vermutetes Bodendenkmal, wodurch dem Verursacher gem. § 29 DSchG NRW die Kostentragungspflicht für die wissenschaftliche Untersuchung zufällt.

Die LWL-Archäologie für Westfalen macht zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme der Oberbodenabtrag im Beisein einer vom Bauherrn/Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma durchgeführt wird.

Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit breitem Böschungslöffel erforderlich. Für die Planungen ist zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssen demnach erst von der Fachfirma archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden.

Die archäologische Fachfirma wird nach der Begleitung des jeweiligen Bodenabtrags auf den betroffenen Flächen das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentieren und – sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein –, die Flächen fachgerecht ausgraben.

Zur Vermeidung unnötiger Bauzeitverzögerungen empfehlen wir daher, den Oberbodenabtrag sowie die aufgrund der erforderlichen Bautiefen gegebenenfalls nötige und in ihrem Umfang vorab nicht einzuschätzende Ausgrabung in Absprache mit der LWL-Archäologie für Westfalen frühzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen.

Ein entsprechendes Zeitfenster für die Grabung ist im Bauablaufplan einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.

Dr. Sven Spiong
Leiter der Außenstelle